Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

4. Jahrgang | Sonntag, 11.03.2007 | Amtliche Bekanntmachungen | Nr. 09

W a h l b e k a n n t m a c h u n g N r. 3 der Gemeinde Plötzky

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 22. April 2007

1. Das Wählerverzeichnis für den Wahlbezirk der Gemeinde **Plötzky** liegt in der Zeit **vom 02.04.2007 bis 07.04.2007** während der Dienststunden Montag, Dienstag, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr
   Mittwoch von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
   Samstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Bürgerbüro (Stadtwerkehaus), Friedrichstraße 117, 39218 Schönebeck (Elbe)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme aus (§ 18 Abs. 2 KWG LSA). Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum **07.04.2007, 12:00 Uhr,** im

Bürgerbüro (Stadtwerkehaus), Friedrichstraße 117, 39218 Schönebeck (Elbe)

einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt. Nach dem **07.04.2007, 12:00 Uhr,** ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis** spätestens zum **28.03.2007** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.
4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
   4.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
   a) wenn sie sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhalten,
   b) wenn sie die Wohnung nach dem **18.03.2007** in einen anderen Wahlbezirk außerhalb der Gemeinde verlegen,
   c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal **nicht** oder nur unter **nicht zumutbaren Schwierigkeiten** aufsuchen können;

   4.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
   a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben, das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn sie eine nach § 15 Abs. 4 KWO LSA erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegen,
   b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
   c) wenn ihr Wahlrecht im Antragsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

   4.3 **Wahlscheinanträge** können im

Bürgerbüro (Stadtwerkehaus), Friedrichstraße 117, 39218 Schönebeck (Elbe)

schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Fernkopie oder E-Mail als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Bei verbundenen Wahlen gilt der Antrag für alle Wahlen, für die der Antragsteller wahlberechtigt ist.

   4.4 Wahlscheine können beantragt werden:
   - von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **20.04.2007, 18:00 Uhr;**
   - von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstaben a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltage, 15:00 Uhr.**

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich
   - den/die amtlichen Stimmzettel,
   - den amtlichen Wahlumschlag,
   - den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindewahlleiters, der Nummer des Wahlscheines, den zuständigen Wahlbereich, falls mehrere bestehen, versehenen und freigemachten Wahlbriefumschlag

   sowie
   - das Merkblatt zur Briefwahl.

   Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltage, 15:00 Uhr anfordern. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.
6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder durch **Briefwahl** wählen. Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig bei der jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder an diese versenden, dass er dort spätestens am **Wahltage bis 18:00 Uhr** eingeht. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

i.V. Weigel
Schmeißer
Gemeindewahlleiter

W a h l b e k a n n t m a c h u n g N r. 3 der Gemeinde Pretzien

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 22. April 2007

1. Das Wählerverzeichnis für den Wahlbezirk der Gemeinde **Pretzien** liegt in der Zeit **vom 02.04.2007 bis 07.04.2007** während der Dienststunden Montag, Dienstag, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr
   Mittwoch von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
   Samstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Bürgerbüro (Stadtwerkehaus), Friedrichstraße 117, 39218 Schönebeck (Elbe)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme aus (§ 18 Abs. 2 KWG LSA). Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum **07.04.2007, 12:00 Uhr,** im

Bürgerbüro (Stadtwerkehaus), Friedrichstraße 117, 39218 Schönebeck (Elbe)

einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift,

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

4. Jahrgang | Sonntag, 11.03.2007 | Amtliche Bekanntmachungen | Nr. 09

persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt. Nach dem **07.04.2007, 12:00 Uhr,** ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis** spätestens zum **28.03.2007** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

4.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

a) wenn sie sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhalten,

b) wenn sie die Wohnung nach dem **18.03.2007** in einen anderen Wahlbezirk außerhalb der Gemeinde verlegen,

c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal **nicht** oder nur unter **nicht zumutbaren Schwierigkeiten** aufsuchen können;

4.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben, das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn sie eine nach § 15 Abs. 4 KWO LSA erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegen,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,

c) wenn ihr Wahlrecht im Antragsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

4.3 **Wahlscheinanträge** können im

Bürgerbüro (Stadtwerkehaus), Friedrichstraße 117, 39218 Schönebeck (Elbe)

schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Fernkopie oder E-Mail als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Bei verbundenen Wahlen gilt der Antrag für alle Wahlen, für die der Antragsteller wahlberechtigt ist.

4.4 Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **20.04.2007, 18:00 Uhr;**
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstaben a) bis b)angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltage, 15:00 Uhr.**

5 Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- den/die amtlichen Stimmzettel,
- den amtlichen Wahlumschlag,
- den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindewahlleiters, der Nummer des Wahlscheines, den zuständigen Wahlbereich, falls mehrere bestehen, versehenen und freigemachten Wahlbriefumschlag

sowie

- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltage, 15:00 Uhr anfordern. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

6 Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder durch **Briefwahl** wählen. Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig bei der jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder an diese versenden, dass er dort spätestens am **Wahltage bis 18:00 Uhr** eingeht. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Harwig
Gemeindewahlleiter

Wahlbekanntmachung Nr. 3 der Gemeinde Ranies

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 22. April 2007

1. Das Wählerverzeichnis für den Wahlbezirk der Gemeinde **Ranies** liegt in der Zeit **vom 02.04.2007 bis 07.04.2007** während der Dienststunden

Montag, Dienstag, Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Samstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Bürgerbüro (Stadtwerkehaus), Friedrichstraße 117, 39218 Schönebeck (Elbe)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme aus (§ 18 Abs. 2 KWG LSA). Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum **07.04.2007, 12:00 Uhr,** im

Bürgerbüro (Stadtwerkehaus), Friedrichstraße 117, 39218 Schönebeck (Elbe)

einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Ein-spruch kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahl-ordnung für das Land Sachsen-Anhalt. Nach dem **07.04.2007, 12:00 Uhr,** ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis** spätestens zum **28.03.2007** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

4.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

a) wenn sie sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhalten,

b) wenn sie die Wohnung nach dem **18.03.2007** in einen anderen Wahlbezirk außerhalb der Gemeinde verlegen,

c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal **nicht** oder nur unter **nicht zumutbaren Schwierigkeiten** aufsuchen können;

4.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
4. Jahrgang Sonntag, 11.03.2007 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 09

ver-säumt haben, das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn sie eine nach § 15 Abs. 4 KWO LSA erteilte Wahlrechtsbe-scheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegen,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,

c) wenn ihr Wahlrecht im Antragsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

4.3 **Wahlscheinanträge** können im

Bürgerbüro (Stadtwerkehaus), Friedrichstraße 117, 39218 Schönebeck (Elbe)

schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Fernkopie oder E-Mail als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Bei verbundenen Wahlen gilt der Antrag für alle Wahlen, für die der Antragsteller wahlberechtigt ist.

4.4 Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **20.04.2007, 18:00 Uhr;**
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstaben a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltage, 15:00 Uhr.**

5 Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- den/die amtlichen Stimmzettel,
- den amtlichen Wahlumschlag,
- den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindewahlleiters, der Nummer des Wahlscheines, den zuständigen Wahlbereich, falls mehrere bestehen, versehenen und freigemachten Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltage, 15:00 Uhr anfordern. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder durch **Briefwahl** wählen. Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig bei der jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder an diese versenden, dass er dort spätestens am **Wahltage bis 18:00 Uhr** eingeht. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Maser
Gemeindewahlleiter

Öffentliche Ausschreibung

nach VOB

Bauvorhaben: Gemeinde Plötzky – Straßenausbau Fliederweg

a) Name, Anschrift des Auftraggebers: Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe)
Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe)
Tel. (03928) 710423

b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer 07621 003

c) Art des Auftrages: Ausführung von Bauleistungen nach VOB

d) Ort der Ausführung: Gemeinde Plötzky

e) Art und Umfang der Leistung:

Oberfläche (Betonplatten, Borde Pflaster aufnehmen	ca.300,00 m²
Aushub	ca.280,00 m³
Frostschutzschicht	ca.600,00 m²
Schottertragschicht 15 cm	ca.660,00 m²
Pflasterfläche	ca.500,00 m²
Rundbord	ca.190,00 m
Rinne	ca. 75,00 m
Rohrrigole	ca. 53,00 m

f) Art und Umfang der einzelnen Lose: keine Lose

g) Zweck der Bauleistung: Straßenausbau

h) Frist für die Ausführung: 23.04.07 bis 31.05.07

i) Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen angefordert/eingesehen werden können:
Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe), Hoch-, Tiefbau- und Grünflächenamt Breiteweg 12a, 39218 Schönebeck (Elbe),
Tel. 03928 / 710 423
Termin von Anforderungen: ab sofort
Keine digitale Anforderung und Abgabe der Unterlagen.

j) Entgelt für die Verdingungsunterlagen:
35,00 EUR per Verrechnungsscheck oder Banküberweisung an die Gemeinde Plötzky genannte Stelle an:
Vergabenummer: 07621 003
Kontonummer: 371 021 669
BLZ, Geldinstitut: 800 555 00, Sparkasse Elbe-Saale
Kostenentgelt wird nicht erstattet.
Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

k) Frist für das Einreichen der Angebote: 27.03.07

l) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
Stadt Schönebeck(Elbe), Markt 1, Zi. 304, 39218 Schönebeck (Elbe)
Tel. 03928 / 710 138, Fax 03928 / 710 199

m) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch

n) Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter oder ihre Bevollmächtigten

o) Datum, Uhrzeit und Ort der Eröffnung der Angebote:
27.03.07, $10^{\underline{00}}$ Uhr
Kleiner Sitzungssaal,
Schönebeck (Elbe), Markt 1 (Rathaus)

p) Sicherheiten:
Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme
Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 3 % der Abrechnungs- summe

q) Zahlungsbedingungen:
Nach § 16 VOB/B und den Besonderen, Zusätzlichen und Ergänzenden Vertragsbedingungen;

r) Rechtsform für Bietergemeinschaften: Keine besondere Rechtsform verlangt.

s) Nachweise für das Beurteilen der Eignung des Bieters:

- Bewerbererklärung (-en) gem. RdErl. MBL Nr. 38/2006 vom 18.9.2006
- Zum Nachweis der unternehmensbezogenen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit kann mit dem Angebot eine gültige Positiv-Bescheinigung der Eintragung in das Unternehmer-Lieferanten-Verzeichnis der Auftragsberatungsstelle ABSt Sachsen-

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
4. Jahrgang Sonntag, 11.03.2007 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 09

Anhalt (www.sachsen-anhalt.abst.de „Rubrik ULV“) oder das Präqualifikationsverzeichnis vorlegt werden.

- Alternativ sind folgende gültige Einzelnachweise vorzulegen:
  - Handelsregisterauszug,
  - Steuerliche Bescheinigung des Finanzamtes (im Original),
  - Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes gem. EStG (soweit noch nicht vorliegend),
  - Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft (im Original),
  - Bescheinigung über die Zahlung von Beiträgen an die Krankenkassen,
- Auszug aus Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Monate) auf Verlangen,
- Bescheinigung einer Haftpflichtversicherung (mind. 2 Mio. EUR Personen- schaden, mind. 1 Mio. EUR sonstige Schäden).

t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 20.04.07

u) Änderungsvorschläge oder Nebenangebote:
Abgabe von Nebenangeboten nur bei gleichzeitiger Abgabe des Hauptangebotes.

vw) sonstige Angaben:

- Auskünfte zum Verfahren erteilt : Anschrift siehe a)
  Auskünfte zum technischen Inhalt erteilt:
  Projektierungsbüro Wetzel & Fiedler, Tel.:039200/50015
- Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A:
  Landkreis Schönebeck, Cokturhof, 39218 Schönebeck (Elbe)

Haase
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung
Sitzung des Gemeinderates Plötzky am 21.03.2007

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsort: Bürgerraum der Gemeinde Plötzky, A.-Schweitzer-Straße 6

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Abstimmung über die Bestätigung der Niederschrift vom 21.02.2007
3. Abstimmung über die Tagesordnung; Hinweise bzw. Zusätze
4. Bekanntmachung von Beschlüssen des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 21.02.2007
5. Einwohnerfragestunde
6. Beratung und Beschluss zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Plötzky vom 22.03.2000
   Beschlussvorlage Nr. 006/2007
7. Informationen zum Jahresabschluss 2006
8. Informationen zum Stand der Vorbereitung des Heimatfestes

nichtöffentlicher Teil:

9. Themenvorschläge zur Beratung im Gemeinderat
10. Wichtige Angelegenheiten der Gemeinde; Anfragen der Gemeinderatsmitglieder

i.V. H. Pöse
Schmeißer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Der Oberbürgermeister erlässt für die Stadt Schönebeck (Elbe) für den Sonntag, dem 18.03.2007 die Allgemeinverfügung als öffentliche Bekanntmachung, dass alle Verkaufsstellen zum Zweck des Verkaufes zeitlich begrenzt öffnen können.

Aus Anlass der bevorstehenden Jugendweihefeiern,Konfirmationen, Firmungen in der Stadt Schönebeck (Elbe) können im gesamten Stadtgebiet am vorletzten Sonntag im März, dem 18.03.2007 auf der Grundlage des § 7 Abs. 1, 2 LöffZeitG LSA (Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt) in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) und § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG die Betreiber von Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für nicht mehr als fünf zusammenhängende Stunden ihre Warenangebote verkaufen.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe), Markt 1 in 39218 Schönebeck (E.), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

im Auftrag

Liedicke
amt. Amtsleiter Sicherheits-
und Ordnungsamt

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 22.04.2007

1. Das Wählerverzeichnis für die Stadt

Schönebeck (Elbe)

liegt in der Zeit **vom 02.04.2007 bis 07.04.2007** während der Dienststunden

Montag, Dienstag, Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Samstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Bürgerbüro (Stadtwerkehaus), Friedrichstraße 117, 39218 Schönebeck (Elbe)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme aus (§ 18 Abs. 2 KWG LSA). Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum **07.04.07**, **12:00 Uhr**, im

Bürgerbüro (Stadtwerkehaus), Friedrichstraße 117, 39218 Schönebeck (Elbe)

einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunal-
wahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 07.04.2007, 12:00 Uhr, ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis** spätestens zum **28.03.2007** eine **Wahlbenachrichtigung.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
4. Jahrgang Sonntag, 11.03.2007 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 09

Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

4.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

a) wenn sie sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhalten,

b) wenn sie die Wohnung nach dem **18.03.2007** in einen anderen Wahlbezirk der Stadt verlegen,

c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal **nicht** oder nur unter **nicht zumutbaren Schwierigkeiten** aufsuchen können;

4.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben, das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn sie eine nach § 15 Abs. 4 KWO LSA erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegen,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,

c) wenn ihr Wahlrecht im Antragsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

4.3 **Wahlscheinanträge** können im

Bürgerbüro (Stadtwerkehaus), Friedrichstraße 117, 39218 Schönebeck (Elbe)

schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Fernkopie oder E-Mail als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Bei verbundenen Wahlen gilt der Antrag für alle Wahlen, für die der Antragsteller wahlberechtigt ist.

4.4 Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **20.04.2007, 18:00 Uhr;**

- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2. Buchstaben a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltage, 15:00 Uhr.**

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- den/die amtlichen Stimmzettel,
- den amtlichen Wahlumschlag,
- den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindewahlleiters, der Nummer des Wahlscheines, den zuständigen Wahlbereich, falls mehrere bestehen, versehenen und freigemachten Wahlbriefumschlag

sowie

- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltage, 15:00 Uhr anfordern. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder durch **Briefwahl** wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig bei der jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder an diese versenden, dass er dort spätestens am **Wahltage bis 18:00 Uhr** eingeht.
Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Stegmann
Gemeindewahlleiter

Landkreis Schönebeck (Elbe)

Bekanntmachung des Landkreises Schönebeck (Elbe)

Gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz wird hiermit folgendes bekannt gemacht:

Der Landkreis Schönebeck (Elbe), als untere Wasserbehörde, beabsichtigt die Genehmigung einer Indirekteinleitung des Landkreises Schönebeck vom 28.11.2000, Az: III/70-324233-23-02/00-Fr.

Gewässerbenutzer:	TRG, Technologie- und Recyclingservice GmbH, Hohendorfer Str. 11 39218 Schönebeck (Elbe)
Zweck:	Beseitigung des Abwassers aus dem geschlossenen Kühlwasserkreislauf
Örtliche Lage:	Landkreis: Schönebeck (Elbe) Gemeinde: Schönebeck (Elbe) Einleitungsstelle: öffentlicher Kanal

auf Grund des § 152 a i.V.m. Abschnitt 2a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) von Amts wegen zu ändern. Die Änderung betreffen:

1. Wegfall des Überwachungswertes für Phosphor (gesamt)
2. Änderung der Einleitungsstelle
3. Anordnung von Maßnahmen bei Stillegung der Anlage

Die Indirekteinleitgenehmigung des Landkreises Schönebeck vom 28.11.2000, Az: III/70-324233-23-02/00-Fr. ist zur Einsichtnahme ausgelegt.

Ort:	Landkreis Schönebeck, Haus 4, Zimmer 4104 Cokturhof, 39218 Schönebeck (Elbe)
Zeitraum:	12. März – 10. April 2007
Öffnungszeiten: Montag:	08.30-11.30 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag:	08.30-11.30 und 13.00-18.00 Uhr
Donnerstag:	08.30-11.30 und 13.00-16.00 Uhr
Freitag:	08.30-11.30 Uhr
Einwendungsfrist:	24. April 2007

Einwendungen zum Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift im Landratsamt Schönebeck, Cokturhof, 39218 Schönebeck (Elbe) vorgebracht werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
4. Jahrgang Sonntag, 11.03.2007 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 09

besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Nachträgliche Einwendungen wegen nachteiliger Auswirkungen können nur nach § 16 WG LSA geltend gemacht werden.

Der Termin, an dem form- und festgemäß erhobene Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Beteiligten erörtert werden, beginnt am

02. Mai 2007, 09.00 Uhr.

Der Versammlungsraum ist im

Landkreis Schönebeck (Elbe)
Haus 4 (Sitzungssaal)
Cokturhof
39218 Schönebeck (Elbe).

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Erörterung ist nicht öffentlich. Zugelassen sind nur der Träger des Vorhabens, Personen, die form- und fristgemäß Einwendungen erhoben haben, die Beteiligten und Betroffene.

Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Schönebeck, d. 05.03.2007

Im Auftrag

Böttger
Amtsleiter

Landkreis Schönebeck (Elbe)

Bekanntmachung des Landkreises Schönebeck (Elbe)

Gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz wird hiermit folgendes bekannt gemacht:

Der Landkreis Schönebeck (Elbe), als untere Wasserbehörde, beabsichtigt die Genehmigung einer Indirekteinleitung des Landkreises Schönebeck vom 16.04.2003, Az: III/70-324233-23/03.

Gewässerbenutzer:	Dr. Schirm GmbH – Division Hermania G.-Scholl-Str. 127 39218 Schönebeck (Elbe)
Zweck:	Beseitigung des Abwassers mehrerer Teilströme in den öffentlichen Schmutzwasserkanal
Örtliche Lage:	Landkreis: Schönebeck (Elbe) Gemeinde: Schönebeck (Elbe)
	Einleitungsstelle: öffentlicher Kanal der OEWA GmbH

auf Grund des § 152 a i.V.m. Abschnitt 2a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) von Amts wegen zu ändern. Die Änderung betreffen: 1. Anordnung von Maßnahmen bei Stillegung der Anlage

Die Indirekteinleitgenehmigung des Landkreises Schönebeck vom 16.04.2003, Az: III/70-324233-23-/03 ist zur Einsichtnahme ausgelegt.

Ort:	Landkreis Schönebeck, Haus 4, Zimmer 4104 Cokturhof, 39218 Schönebeck (Elbe)
Zeitraum:	12. März – 10. April 2007
Öffnungszeiten: Montag:	08.30-11.30 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag:	08.30-11.30 und 13.00-18.00 Uhr
Donnerstag:	08.30-11.30 und 13.00-16.00 Uhr
Freitag:	08.30-11.30 Uhr
Einwendungsfrist:	24. April 2007

Einwendungen zum Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift im Landratsamt Schönebeck, Cokturhof, 39218 Schönebeck (Elbe) vorgebracht werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Nachträgliche Einwendungen wegen nachteiliger Auswirkungen können nur nach § 16 WG LSA geltend gemacht werden.

Der Termin, an dem form- und festgemäß erhobene Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Beteiligten erörtert werden, beginnt am

02. Mai 2007, 09.00 Uhr.

Der Versammlungsraum ist im

Landkreis Schönebeck (Elbe)
Haus 4 (Sitzungssaal)
Cokturhof
39218 Schönebeck (Elbe).

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Erörterung ist nicht öffentlich. Zugelassen sind nur der Träger des Vorhabens, Personen, die form- und fristgemäß Einwendungen erhoben haben, die Beteiligten und Betroffene.

Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Schönebeck, d. 05.03.2007

Im Auftrag

Böttger
Amtsleiter

Landkreis Schönebeck (Elbe)

Bekanntmachung des Landkreises Schönebeck (Elbe)

Gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz wird hiermit folgendes bekannt gemacht:
Dem Landkreis Schönebeck (Elbe), als untere Wasserbehörde, wurde für folgendes Vorhaben ein Antrag auf Erteilung/Änderung einer wasserrechtlichen Erlaubnis entsprechend § 31 a Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vorgelegt:

Anlage/Vorhaben:	Entnahme und Rückleitung von Kühlwasser aus der Elbe im geschlossenen Kühlkreislauf sowie Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser von Dach- und befestigten Flächen in die Elbe.
Gemarkung:	Schönebeck (Elbe)
Einleitgewässer:	Elbe
Vorhabenträger:	Dr. Schirm GmbH – Division Hermania

Die Verfahrensunterlagen zum wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren nach § 31 a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt sind zur Einsichtnahme ausgelegt.

Ort:	Landkreis Schönebeck, Haus 4, Zimmer 4104 Cokturhof, 39218 Schönebeck (Elbe)
Zeitraum:	12. März – 10. April 2007
Öffnungszeiten: Montag:	08.30-11.30 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag:	08.30-11.30 und 13.00-18.00 Uhr
Donnerstag:	08.30-11.30 und 13.00-16.00 Uhr
Freitag:	08.30-11.30 Uhr
Einwendungsfrist:	24. April 2007

Einwendungen zum Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift im Landratsamt Schönebeck, Cokturhof, 39218 Schönebeck (Elbe) vorgebracht werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Nachträgliche Einwendungen wegen nachteiliger Auswirkungen können nur nach § 16 WG LSA geltend gemacht werden.

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
4. Jahrgang Sonntag, 11.03.2007 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 09

Der Termin, an dem form- und festgemäß erhobene Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Beteiligten erörtert werden, beginnt am

02. Mai 2007, 10.30 Uhr.

Der Versammlungsraum ist im

Landkreis Schönebeck (Elbe)
Haus 4 (Sitzungssaal)
Cokturhof
39218 Schönebeck (Elbe).

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Erörterung ist nicht öffentlich. Zugelassen sind nur der Träger des Vorhabens, Personen, die form- und fristgemäß Einwendungen erhoben haben, die Beteiligten und Betroffene.

Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Schönebeck, d. 05.03.2007

Im Auftrag

i. V.
Böttger
Amtsleiter

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der ELBE REPORT mit dem o.g. hauptsatzungs-gemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.